

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Wesermarsch**

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.10.2022 zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch vom 07.10.2022, mit der die Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG verpflichtet wurden, für alle Besucherinnen und Besucher sowie Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus anzubieten, wird gem. § § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b und § 16 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Der Widerruf tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Brake, den 01.03.2023

Landkreis Wesermarsch  
Der Landrat



Stephan Siefken